

# BAG-S

## Informationsdienst Straffälligenhilfe

16. Jahrgang, Heft 3/2008

### In dieser Ausgabe:

Sozialversicherung für Inhaftierte?

DBH-Erklärung zum Übergangsmanagement

BGH-Entscheidung über vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Ein politischer Fehlschlag

Straffälligenhilfe in Uganda – Gemeinsam gegen das Stigma

Kriminalpräventives Konfliktmanager-Projekt „Rückenwind“

Netzwerk Strafrechtspflege Bielefeld

Hrsg:  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn,  
Tel. 0228-66 85 380  
Email: [info@bag-straffaelligenhilfe.de](mailto:info@bag-straffaelligenhilfe.de)  
[www.bag-straffaelligenhilfe.de](http://www.bag-straffaelligenhilfe.de)

ISSN 1610-0484



DER PARITÄTISCHE



## „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ geht weiter!

Im Rahmen der Initiative „Jugend und Chancen - Integration fördern“ startet zum 01.12.2008 das ESF-Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden sozial und beruflich benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt bei ihrer sozialen, schulischen bzw. beruflichen (Re)Integration unterstützt.

In der ersten Programmphase von „Lokalem Kapital für soziale Zwecke“ von 2003 bis Juni 2008 bestand eine enge Anbindung an die Fördergebiete der Bund-Länder-Vereinbarung „Soziale Stadt“. Diese wird im neuen Programm in weiten Teilen aufgegeben und eine Förderung im Zielgebiet „Konvergenz“ erheblich ausgeweitet. Dort wird insbesondere neben der schon bekannten Unterstützung von Stadtteilen die Förderung in der Fläche (Landkreise) möglich. Im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ bleibt es bei der Stadtteilstützung. Grundlage der Programmumsetzung vor Ort sind lokale Aktionspläne für die jeweiligen Fördergebiete. Über Mikroprojekte in Höhe von max. 10.000 Euro, die von sogenannten lokalen Begleitausschüssen unter Beteiligung der Einwohnerschaft ausgewählt werden, erfahren die Jugendlichen und Frauen gezielte Unterstützung, die sie für ihre (Re)Integration in den Arbeitsmarkt benötigen.

Das Programm hat eine Laufzeit von drei Jahren. Es stehen insgesamt 98 Mio. Euro aus ESF-Mitteln zur Verfügung. Eine nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund wird in Höhe von mindestens 15% erforderlich sein. Dies gilt gleichermaßen für Fördergebiete der Zielgebiete „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

Auf den im November stattfindenden Starterkonferenzen wird das neue Programm vorgestellt. (Hinweis: Eine Teilnahme ist nur für die eingeladenen Gebietskörperschaften vorgesehen. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung.) Das Antragsverfahren für die Gebietskörperschaften ist für den Dezember 2008 geplant. Eine konkrete Umsetzung des Programms vor Ort ist ab Mitte März vorgesehen.

Quelle: *Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)*,  
LOS-Newsletter 10/2008: [www.los-online.de](http://www.los-online.de)

## DATEN, ANALYSEN, STUDIEN

*Ruhr-Universität Bochum – Presse Info Bochum, 10. September 2008, Nr. 274*

### Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein politischer Fehlschlag

#### Bochumer Studie zeigt: Viele werden zu Unrecht auf Dauer inhaftiert

#### Bevölkerung und Gutachter überschätzen die Gefährlichkeit

Die populistische Forderung nach dem „Wegschließen für immer“ von Straftätern hat zur Folge, dass immer mehr Menschen unberechtigt auf Dauer inhaftiert werden. Zu diesem Ergebnis kommen Bochumer Kriminologen in einer Studie, für die sie 89 Fälle auswerteten. Nach ihren Ergebnissen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die als „besonders gefährlich“ eingestuften Gefangenen erneut Straftaten begehen, wesentlich geringer als die Öffentlichkeit, aber auch die Gutachter glauben. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Gefangenen, gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung (nach § 66b StGB) beantragt worden war, die von den Gerichten aber aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde. „Die im Juli 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung ist rechtsstaatlich äußerst fragwürdig, weil dadurch in das ursprüngliche Urteil eingegriffen wird“, sagte Prof. Dr. Thomas Feltes. „Nun droht die Regelung aber auch unter tatsächlichen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten zu einem ‚Flop‘ zu werden“.

Sicherungsverwahrung bedeutet, dass Straftäter nach verbüßter Freiheitsstrafe weiterhin unbefristet inhaftiert bleiben, um die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Bis 2002 konnte die Sicherungsverwahrung nur im Strafurteil selbst angeordnet werden, seitdem kann das Gericht die Frage auch offen lassen. Dann entscheidet sich im Strafvollzug, ob Sicherungsverwahrung für nötig befunden wird oder nicht. Seit 2004 besteht die Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung nachträglich zu beantragen, auch wenn sie im ursprünglichen Gerichtsurteil nicht erwähnt wird. In diesem Fall befinden Gutachter darüber, ob der Straftäter wahrscheinlich in Zukunft wieder schwerste Verbrechen begehen wird, etwa schwere Körperverletzung, Sexualstraftaten oder Raub. Schließlich entscheidet das Gericht über die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Um zu untersuchen, ob die nachträglich beantragte Sicherungsverwahrung sinnvoll ist, werteten die Bochumer Forscher Daten von 89 Fällen aus, die ihnen die Justizministerien der Länder übermittelt hatten. In 67 Fällen war ein Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister möglich, aus dem hervorgeht, ob die Straftäter inzwischen wieder straffällig geworden sind. In 62 Fällen wurde darüber hinaus Einsicht in Vollstreckungs-

hefte bzw. Verfahrensakten gewährt. Ergebnis: Bis zum 30. Juni 2008 waren 23 der 67 Haftentlassenen erneut rechtskräftig verurteilt worden, davon neun zu Geldstrafen, vier zu Freiheitsstrafen mit Bewährung und zehn zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Auch unter diesen zehn befanden sich sechs, die wegen eher geringfügiger Diebstahls- oder Drogendelikte erneut verurteilt worden waren. Lediglich drei Delikte waren mit Gewalt gegenüber Personen verbunden, erreichten also die Intensität, die Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist.

„Bemerkenswert ist, dass 44 Haftentlassene, bei denen zumindest die Justizvollzugsanstalten, in der Regel aber auch die Staatsanwaltschaft eine hohe Gefährlichkeit für erhebliche Delikte angenommen hatten, in der Zeit seit ihrer Entlassung strafrechtlich überhaupt nicht wieder registriert worden sind“, sagt Prof. Feltes. Bei 28 von ihnen hatte mindestens ein Sachverständiger eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert, die sich jedoch – zumindest bislang – nicht bestätigte. Daran werde deutlich, so die Bochumer Forscher, dass es offenbar keine klaren Kriterien für die „erhebliche Gefährlichkeit“ gibt, die die neue Vorschrift im Strafgesetzbuch (§ 66b StGB) fordert.

Die Wissenschaftler weisen auch darauf hin, dass sich die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten seit 1990 um 140 Prozent (von 182 auf 435) erhöht hat, da die Gerichte sie immer häufiger neben der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zusätzlich anordnen. „Dies wird mit dazu beitragen, dass die erst im Anschluss an die Strafvollstreckung angeordnete Sicherungsverwahrung zahlenmäßig zwar ein Schattendasein führt, für Gefangene und Beschäftigte im Strafvollzug aber eine große Belastung bedeutet“, so der Psychologe und Jurist Michael Alex, der die Studie durchgeführt hat. Da erst gut ein Viertel der Probanden der Studie vor mehr als drei Jahren aus der Haft entlassen worden sind und entsprechend mit weiteren Rückfällen zu rechnen ist, wollen die Forscher den Abgleich mit dem Bundeszentralregister in drei Jahren wiederholen. „Dennoch ist es kriminalpolitisch bedenklich, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bisher erst in sieben Fällen vom Bundesgerichtshof rechtskräftig bestätigt worden ist“, so Feltes. „In knapp 100 Fällen dagegen wurde sie von Gerichten abgelehnt.“

[www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2008/msg00274.htm](http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2008/msg00274.htm)

*Der folgende Text wurde uns von Prof. Dr. Feltes freundlicherweise überlassen:*

### **Die nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein politischer Fehlschlag**

#### **Bochumer Studie zeigt: Viele Gefangene werden zu Unrecht auf Dauer inhaftiert weil Bevölkerung und Gutachter ihre Gefährlichkeit überschätzen**

Die populistische Forderung nach „Wegschließen für immer“ hat zur Folge, dass immer mehr Menschen unberechtigt auf Dauer inhaftiert werden. Zu diesem Ergebnis kommen Bochumer Kriminologen in einer empirischen Studie.

Fragen an Professor Dr. Thomas Feltes und Dipl. Psych., Ass. Jur. Michael Alex, Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

#### Frage: Was genau haben Sie untersucht?

Antwort: Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Gefangenen, gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung (nach § 66b StGB) beantragt worden war, dieser Antrag aber von den Gerichten aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Wir haben also Fälle näher angesehen, bei denen Sachverständige, die Staatsanwaltschaft oder der Strafvollzug der Meinung waren, dass diese Menschen weiterhin eingesperrt werden müssten, weil sie für die Allgemeinheit gefährlich sind. Da die Gerichte dieser Meinung aber (aus unterschiedlichen Gründen) diesen Anträgen nicht stattgaben, wurden die Gefangenen dann doch entlassen. Dadurch haben wir die Gelegenheit bekommen, zu überprüfen, ob die Prognose, dass diese Personen erneut schwerer Straftaten begehen würden, richtig war. Eine solche Möglichkeit hat man sonst nicht, da man ja nicht überprüfen kann ob diejenigen, die im Vollzug bleiben, Straftaten begangen hätten, wenn sie in Freiheit wären.

#### Frage: Wie viele Fälle haben Sie für diese Studie ausgewerten können?

Antwort: Wir haben 89 Fälle ausgewertet, die uns die Justizministerien der Länder übermittelt hatten. In 67 Fällen war ein Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister möglich, aus dem hervorgeht, ob die Personen inzwischen wieder straffällig geworden sind. In 62 Fällen wurde uns darüber hinaus Einsicht in Vollstreckungshefte bzw. Verfahrensakten gewährt. Bis Ende Juni 2008 waren 23 der 67 Haftentlassenen erneut rechtskräftig verurteilt worden, davon neun zu Geldstrafen, vier zu Freiheitsstrafen mit Bewährung und zehn zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Unter diesen zehn befanden sich sechs, die wegen eher geringfügiger Diebstahls- oder Drogendelikte erneut verurteilt worden waren. Lediglich drei Delikte waren mit Gewalt gegenüber Personen verbunden, erreichten also die Intensität,

die Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist.

Frage: Was waren die konkreten Ergebnisse ihrer Auswertung?

Antwort: Bemerkenswert ist, dass 44 Haftentlassene, bei denen zumindest die Justizvollzugsanstalten, in der Regel aber auch die Staatsanwaltschaft eine hohe Gefährlichkeit für erhebliche Delikte angenommen hatte, in der Zeit seit ihrer Entlassung strafrechtlich überhaupt nicht wieder registriert worden sind. Bei 28 von ihnen hatte mindestens ein Sachverständiger eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert, die sich jedoch (zumindest bislang) nicht bestätigte.

Frage: Bedeutet dies, dass sich nur in 5% der Fälle die Prognose „gefährlich“ richtig war?

Antwort: Zumindest gilt dies für den bislang von uns untersuchten Zeitraum von maximal vier Jahren seit der Entlassung aus dem Vollzug. Sicherlich wird sich der Anteil der Rückfälligen in den nächsten Jahren noch erhöhen. Auf jeden Fall konnten wir nachweisen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass als „besonders gefährlich“ eingestufte Gefangene erneut Straftaten begehen, wesentlich geringer ist, als dies allgemein angenommen wird. Dieses Ergebnis ist aber nicht neu. Es deckt sich mit früheren Studien aus dem psychiatrischen Bereich und auch mit den Aussagen führender Gutachter.

Frage: Wenn das so ist, warum werden dennoch weiterhin Menschen in Sicherungsverwahrung genommen und entsprechende Gutachten erstellt?

Antwort: Zum einen ist der öffentliche Druck in den letzten Jahren aufgrund spektakulärer Taten stärker geworden. Die Gutachter tendieren daher möglicherweise eher dazu, eine Gefährlichkeit zu attestieren. Immerhin kann dann, wenn die Täter im Gefängnis bleiben, nichts passieren. Wird ein „gefährlicher“ Straftäter dagegen entlassen, fallen Medien und Öffentlichkeit und zunehmend auch die Politik über die Gutachter her. Es ist nur zu verständlich, dass die Kollegen dieses Risiko möglichst gering halten wollen. Zum anderen haben die politischen Diskussionen um diese Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung das Klima derart angeheizt, dass viele glauben, auf diesen Zug aufspringen zu müssen.

Frage: Aber die wissenschaftlichen Anforderungen an solche Gutachten sind doch in den letzten Jahren erheblich verschärft worden, oder?

Antwort: Das ist richtig und dies ist auch gut so. Dennoch bleiben nach allem was wir wissenschaftlich wissen ein großer Spielraum und eine große Unsicherheit, weil Prognosen nie zuverlässig sein können. Keiner noch so erfahrener Gutachter kann in die Zukunft sehen und einschätzen, was mit dem Gefangenen nach der Entlassung geschieht.

Frage: Ist es nicht ein Zeichen dafür, dass unsere Justiz gut arbeitet, wenn die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erst in sieben Fällen vom Bundesgerichtshof rechtskräftig bestätigt wurde, in knapp 100 Fällen dagegen von Gerichten abgelehnt wurde?

Antwort: Hier könnte man mit Radio Eriwan antworten: Im Prinzip ja. Die gerichtliche Kontrolle auch und gerade durch den Bundesgerichtshof funktioniert noch, wobei man das „noch“ betonen könnte, weil fraglich ist, wie lange der BGH diese Linie bei gleich bleibendem öffentlichen und politischem Druck noch durchhalten kann. Es ist aber in jedem Fall rechtstatsächlich wie kriminalpolitisch bedenklich, wenn offensichtlich auf unterer Ebene, d.h. bei den Staatsanwaltschaften und im Strafvollzug, eine zunehmende Tendenz zu beobachten ist, Gefangene nach der Vollstreckung ihrer Strafe weiterhin in Haft behalten zu wollen.

Frage: Welches kriminalpolitische Fazit ziehen Sie?

Antwort: Die 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung ist rechtsstaatlich fragwürdig, weil dadurch in das ursprüngliche Urteil eingegriffen wird. Nun droht die Regelung auch unter tatsächlichen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten zu einem ‚Flop‘ und zu einer Belastung für Vollzug und Gerichte zu werden. Der Nachweis, dass dadurch tatsächlich ein besserer Schutz der Gesellschaft erreicht wird, steht noch aus und wir haben große Zweifel daran, ob er tatsächlich erbracht werden kann.

Weitere Informationen:

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A., Michael Alex,  
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum,  
Tel. 0234/32-28245/-25244,  
E-Mail: thomas.feltes@rub.de, michel.alex@rub.de,  
Internet: www.ruhr-uni-bochum.de/kriminologie